



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 30. Juni 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-047](#)
Titel: **Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zur Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes

Vom 30. Juni 2011

1. Die Vorlage

Mit der Vorlage [2011/047](#) beantragt der Regierungsrat eine Teilrevision des 1970 erlassenen und bereits 1995 und 2003 teilrevidierten Gemeindegesetzes.

Damit sollen für den Fall einer Gemeindefusion vor allem formalrechtliche Lücken geschlossen werden. Geregelt werden beispielsweise der Austritt fusionswilliger Gemeinden aus Zweckverbänden oder die Verhältnisse im Fall von fusionierten Einwohnergemeinden mit diesen zugehörigen, aber nicht fusionierten Bürgergemeinden.

Weiter wurden mit der Vorlage auch vier parlamentarische Vorstösse behandelt, welche die Rechnungsprüfungskommission, einen Gemeindesteuerrabatt, gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit sowie die Förderung der Gemeindedemokratie betreffen. Aufgenommen wurde auch eine Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission zur Frist bei Stimmrechtsbeschwerden sowie eine Empfehlung des Bundes zur Verhinderung von Korruption. Auch das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 wurde berücksichtigt.

Für die ausführlichen Erläuterungen wird auf die Vorlage des Regierungsrats verwiesen.

2. Überweisung des Landratsbüros

Das Büro des Landrates überwies die Vorlage am 24. Februar 2011 zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission (Federführung) und an die Finanzkommission (Mitbericht). Die Kommissionspräsidien und -sekretariate standen in ständigem Kontakt. Es wurde vereinbart, dass sich die FIK auf die finanzpolitischen Fragen (z.B. Steuerrabatt) konzentriert, während die JSK die ganze Vorlage behandelt, dabei aber die Erwägungen und Anträge der FIK berücksichtigt.

Der Mitbericht der Finanzkommission liegt diesem Bericht bei.

3. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

3.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den JSK-Sitzungen vom 21. März, 4. April, 9. Mai, 23. Mai und 20. Juni 2011 beraten. Die Kommissionsberatungen wurden vom Leiter der Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion, Daniel Schwörer, begleitet. Der Regierungsrat war nur am 20. Juni 2011 durch Regierungsrätin Sabine Pegoraro vertreten.

3.2. Aufteilung der Vorlage

Im Laufe der Beratung zeigte sich bald, dass der grösste Teil der Vorlage – nämlich die Bestimmungen betreffend Fusion und Organisation – weitgehend unbestritten war, während die Meinungen insbesondere über die Bestimmungen zum sogenannten «Steuerrabatt» stark auseinander gingen. Deshalb beschloss die Justiz- und Sicherheitskommission in Absprache mit der Finanzkommission, dem Landrat einen Landratsbeschluss vorzulegen, der es möglich macht, über die beiden Teilaspekte der Gemeindegesetz-Revision separat zu entscheiden. Sollte der den Steuerrabatt betreffende Teil (LRB Ziffer 3) das Vierfünftelmehr verfehlen und deshalb dem Stimmvolk vorgelegt werden müssen, könnten die übrigen, unbestrittenen Änderungen (LRB Ziffer 2) dennoch bald in Kraft gesetzt werden.

3.3. Diskussionen in der Kommission

3.3.1. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

3.3.2. Beratung im Einzelnen

Die Änderung der Kantonsverfassung war im Kern unbestritten. Es wurde eine präzisere Formulierung beschlossen.

Auch weite Teile der Gemeindegesetz-Revision gaben nicht zu grösseren Diskussionen Anlass. In einigen Punkten hat die Kommission jedoch Änderungen vorgenommen, wovon die wichtigsten hier kurz kommentiert werden:

Kapitel 7: Steuerrabatt

Mit der am 15. Oktober 2009 mit 49:20 Stimmen bei fünf Enthaltungen überwiesenen Motion [2009/006](#) forderte der Landrat die Einführung von Steuerrabatten für die Gemeindesteuern. Die Regierung schlägt vor, den Steuerfuss nicht nur vor Beginn des Jahres festzulegen, sondern ihn auch während des Jahres, an der Sommer-Gemeindeversammlung, rückwirkend senken zu können. Genau genommen handelt es sich nicht um einen «Rabatt», sondern um ein Rückkommen auf den im Dezember beschlossenen Steuerfuss, der aufgrund inzwischen vorliegender besserer Informationen – die Jahresrechnung erscheint im Laufe des Frühjahres – revidiert werden kann.

Die Befürworter eines solchen Steuerrabatts verbinden damit die Hoffnung, dieses Instrument fördere die Budget- bzw. Ausgabendisziplin des Gemeinderates. Ein guter Rechnungsabschluss solle nicht zur nicht budgetierten Bildung von mehr oder weniger plausiblen Rückstellungen verleiten, sondern zu einer Entlastung der Steuerzahlenden. Ein solcher Steuerrabatt soll allerdings nur möglich sein bei einem Ertrags- und einem Aktivenüberschuss und wenn das Gemeindeglement die Möglichkeit eines Steuerrabatts ausdrücklich nennt («kann»-Formulierung in § 164a).

Die Gegner des Steuerrabatts stört das Misstrauen gegenüber den Behörden. Schliesslich seien Steuern die Bezahlung von Leistungen, die der Staat für die Bewohner/innen erbringt. Der Gemeinderat brauche eine gewisse Verlässlichkeit, um planen zu können. Werde die Steuerrabatt-Bestimmung beschlossen, komme es zwei Mal im Jahr zu langen Steuerfuss-Diskussionen an der Gemeindeversammlung, die ablenkten von den wirklich wichtigen kommunalpolitischen Themen. Der Antrag, auf den neuen § 164a zu verzichten, wurde mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Ergänzt wird die Bestimmung um einen in der Finanzkommission verabschiedeten neuen Absatz 4, wonach die voraussichtliche finanzielle Auswirkung des Steuerrabatts in der vorliegenden Jahresrechnung als Rückstellung zu belasten ist, welche in der folgenden Jahresrechnung aufgelöst werden muss.

Kapitel 9: Schlussabstimmung an der Urne

In der Vorlage sieht der Regierungsrat davon ab, ablehnende Gemeinderatsbeschlüsse dem Referendum zu unterstellen. Gemäss einem Bundesgerichtsurteil sei ein Referendum gegen Ablehnungsbeschlüsse grundsätzlich unmöglich. Denn dafür wären die selbständigen Anträge von Stimmberechtigten, die heute recht formlos gestellt werden können, streng zu formalisieren, damit sie eindeutig dem Willen des Antragstellers entsprechen. Dies wäre in der Praxis nicht möglich und zudem der gewünschten Niederschwelligkeit politischer Mitwirkungsmöglichkeiten nicht förderlich.

Ein Kommissionsmitglied wies auf eine Regelung im solothurnischen Gemeindegesetz hin, wonach ein Teil der anwesenden Stimmberechtigten verlangen könne, dass die Schlussabstimmung in einer Sachfrage an der Urne stattfindet. Mit dieser Lösung werde verhindert, dass einzelne Kreise für ihre Partikularinteressen zu stark mobilisieren und dass so Leute über Regelungen oder Projekte entscheiden, die sonst kaum je an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Zudem könnten so reine Zufallsmehrheiten eliminiert werden.

Die Kommission beauftragte die Verwaltung, einen an das solothurnische Recht angelehnten Formulierungsvorschlag vorzulegen. Diese Bestimmung wurde letztlich von der Kommission mit deutlicher 10:2-Mehrheit ins Gesetz aufgenommen. Die Schlussabstimmung an der Urne verlangen zu können, wäre ein vernünftiges Korrektiv im Falle emotionaler Debatten. So könnte der häufig vorgebrachten Kritik Rechnung getragen werden, dass gegen negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung kein Referendum möglich sei. Mit der neuen Bestimmung (§ 67a) gibt es nicht zwei Abstimmungen zur gleichen Sachfrage, sondern nur die Schlussabstimmung wird an die Urne verlegt; Abstimmungsgegenstand ist dann die Vorlage mit den von der Gemeindeversammlung bereits beschlossenen Detailänderungen.

Strittig war, ob das Gemeindegesetz direkt diese Bestimmung enthalten soll oder ob jede Gemeinde selbst in ihrer Gemeindeordnung regeln soll, dass eine solche Abstimmung an der Urne möglich sei. Letzteres wurde mit dem Hinweis auf die Gemeindeautonomie beantragt. Eine 9:2-Mehrheit befand aber, es müssten für alle Gemeinden die gleichen Regeln gelten, so dass alle Stimmbürger/innen die gleichen Rechte haben.

Kapitel 10: Beschwerderegelung

Aufgrund einer Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission, die Beschwerdefristen klarer zu regeln, schlägt der Regierungsrat vor, dass die Beschwerde innert dreier Tage seit Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen sei, spätestens jedoch innert zehn Tagen seit der Beschlussfassung. Die Kommission war mit dem Grundsatz einverstanden, bemängelte aber, die Regelung sei nicht unmissverständlich. Deshalb wurde eine Formulierung gewählt, die sich an das Gesetz über die politischen Rechte anlehnt (§§ 175 und 176a sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe f des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Kapitel 11: Gesetzesänderungen aufgrund von HRM2

Zu diesem Themenkreis wird auf den Mitbericht der Finanzkommission verwiesen.

In der Justiz- und Sicherheitskommission wurde mit Zufriedenheit registriert, dass die Bürgergemeinden ihr einfaches Rechnungslegungsmodell beibehalten können.

Kapitel 12: Unvereinbarkeit

Anders als vom Regierungsrat vorgeschlagen, beschliesst die Kommission mit einer 8:3-Mehrheit, dass Lehrpersonen weiterhin dem Gemeinderat angehören können sollen.

Die Minderheit vertritt die Haltung, bei der Einsitznahme von Lehrkräften im Gemeinderat seien Interessenkonflikte vorprogrammiert; im Sinne einer Gleichbehandlung mit den übrigen Gemeindeangestellten soll die bisherige Ausnahmeregelung aufgehoben werden.

Demgegenüber betont die Kommissionsmehrheit, die Lehrpersonen seien nicht eigentliche Gemeindeangestellte: Anstellungs- und weisungsberechtigte Behörde sei der Schulrat, und die Anstellungsbedingungen inkl. Lohnhöhe bestimme der Kanton. Zudem könne es sich der Staat nicht leisten, gut ausgebildete Leute von öffentlichen Ämtern fernzuhalten.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat:

1. einstimmig, die Änderung der Kantonsverfassung gemäss ihrem Entwurf zu beschliessen;
2. einstimmig, die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend Fusion etc. gemäss ihrem Entwurf zu beschliessen;
3. mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen, die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend Steuerrabatt gemäss ihrem Entwurf zu beschliessen;
4. einstimmig, die Motionen von Dominik Straumann ([2007/313](#)), Petra Schmidt ([2009/006](#)) und Klaus Kirchmayr ([2009/188](#)) als erfüllt abzuschreiben;
5. einstimmig, das Postulat von Heinz Aebi ([2007/158](#)) als erledigt abzuschreiben.

Binningen, 30. Juni 2011

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilagen:

- Mitbericht der Finanzkommission
- Landratsbeschluss, Entwurf
- Entwurf der Verfassungsänderung (von der Kommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Entwurf der Gemeindegesetz-Änderung betreffend Fusion etc. (von der Kommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Entwurf der Gemeindegesetz-Änderung betreffend Steuerrabatt (von der Kommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)



Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes

Vom 17. August 2011

1. Einleitung

In Ergänzung zu den Beratungen der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) hat sich die Finanzkommission mit folgenden finanztechnischen Schwerpunktthemen der Vorlage befasst:

- Steuerrabatt (Kapitel 7)
- Gesetzesänderungen aufgrund des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2; Kapitel 11)

Zu den übrigen finanzspezifischen Themen

- Strukturierung der Gemeinderats-Kompetenzen (Kapitel 14)
- Ausgabenrecht (Kapitel 18)
- Finanzhaushalt und Finanzaufsicht (Kapitel 19)
- Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer (Kapitel 21)

hatte die Kommission keine Bemerkungen anzubringen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission erörterte die Schwerpunktthemen an ihren Sitzungen vom 30. März, 13. April, 25. Mai und 15. Juni im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vortsteher Finanzkontrolle, und Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

2.2 Aufteilung der Vorlage

Die Finanzkommission ist sich einig, dass der Steuerrabatt der eigentliche Knackpunkt der Vorlage ist. Mit dem neuen Paragrafen zum Steuerrabatt könnte die Revision des Gemeindegesetzes gefährdet werden.

Laut § 32 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann an der Urne über eine Vorlage als Gesamterlass wie auch über einzelne Bestimmungen abgestimmt werden. Sofern es dem politischen Willen des Parlamentes entspricht, kann das Volk separat zum Gemeindegesetz und zum Steuerrabatt befragt werden.

Allerdings ist (noch) nicht geklärt, was geschähe, wenn die Einzelbestimmung «Steuerrabatt» angenommen würde, der Gesamterlass jedoch nicht.

Einzelne Mitglieder aus der Kommission regen an, die beiden Themen dem Volk zeitlich gestaffelt zu unterbreiten, um deutlich zu machen, dass sich diese inhaltlich komplett voneinander unterscheiden. Dagegen erhebt sich Widerspruch, da es zu keinen Verzögerungen kommen soll.

Die Finanzkommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass dem Landrat eine separate Änderungsvorlage des Gemeindegesetzes zum Steuerrabatt unterbreitet wird (LRB Ziffer 3).

2.3 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

2.4 Steuerrabatt

Die vom Landrat überwiesene Motion Schmidt verlangt, dass den Gemeinden ermöglicht wird, bei guten Abschlüssen den Steuerpflichtigen einen Rabatt zu gewähren, der jährlich oder überjährig befristet ist.

Die Regierung schlägt eine Lösung vor, die sicherstellen soll, dass

- eine Gemeinde (nur) durch ein Reglement, das referendumsfähig ist, die Möglichkeit eines Steuerrabattes einführen kann,
- eine Gemeinde einen Steuerrabatt (nur) beschliessen darf, falls sie einen positiven Rechnungsabschluss aufweist,
- ein Steuerrabatt in seinen finanziellen Auswirkungen den Ertragsüberschuss nicht übersteigen soll.

Begriff «Steuerrabatt»

Die Finanzkommission ist sich bewusst, dass der Begriff «Steuerrabatt» nicht ganz korrekt ist. Ein Steuerrabatt ist nichts anderes als eine Steuerfussreduktion. Der Begriff soll aber aus psychologischen Gründen beibehalten werden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinden sich nach einem guten Rechnungsabschluss durch die Festlegung eines Steuerrabattes anlässlich der Sommer-Gemeindeversammlung etwas «zugute tun» können. Die eigentliche Steuerfuss-Diskussion folgt im Dezember.

Im Übrigen wird der Begriff «Steuerrabatt» auch bei der Verkehrssteuer verwendet. Gemeint ist damit eine befristete Senkung der Verkehrssteuer.

Die Argumente der Steuerrabatt-Befürworter

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass der Kanton den Gemeinden eine möglichst grosse Autonomie zu gewähren habe. Deshalb solle die Gemeinde einen Steuerrabatt einführen können, indem der Souverän der Gemeinde einem entsprechenden Reglement grundsätzlich zustimmt.

Während es im Dezember darum gehe, den Steuerfuss festzusetzen, solle hingegen die Gemeinde im Sommer dem Bürger überschüssiges Geld zurückgeben können, weil gut gearbeitet wurde oder weil der Konjunkturverlauf erfreulich war.

Die Argumente der Steuerrabatt-Gegner

Ein solcher Steuerrabatt führe dazu, dass fortan zweimal pro Jahr eine Steuerfuss-Diskussion stattfinde. Er habe eine unetliche und unberechenbare Finanzpolitik zur Folge; beim Finanzhaushalt aber brauche es eine umfassende und längerfristige Betrachtungsweise.

Wenn der Steuerrabatt allein aufgrund der Laufenden Rechnung festgelegt werde, fänden zudem die Investitionen keine Berücksichtigung. Im Übrigen seien die Gemeinden zum Zeitpunkt, da die Gemeindeversammlung über einen solchen Steuerrabatt befände, bereits daran, das Budget für das kommende Jahr zu erstellen.

In einigen Gemeinden sei für eine Senkung oder eine Erhöhung des Steuerfusses ein bestimmtes Quorum nötig. Durch einen weiteren Steuerfuss-Beschluss im Sommer würde dieses Quorum ausgehebelt.

Zudem sei zu erwarten, dass im Sommer Anträge auf Senkung des Steuerfusses spontan aus der Gemeindeversammlung kommen. Es sei fraglich, ob der Gemeinderat dann in der Lage wäre, adäquat zu reagieren und die Konsequenzen aufzuzeigen.

Die Finanzkommission beantragt mit 8:4 Stimmen, die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindegesetzes betreffend Steuerrabatt zu genehmigen, aber um folgenden Absatz 4 in § 164a zu ergänzen:

«Die voraussichtliche finanzielle Auswirkung der Steuerrabatte ist der vorliegenden Jahresrechnung als Rückstellung zu belasten. Diese ist in der folgenden Jahresrechnung aufzulösen.»

Damit würde die Rechnung, die ein gutes Ergebnis ausweist, belastet. Es handelte sich also um eine Art der Gewinnverteilung, welche die Gemeindeversammlung beschliessen würde.

Das im Dezember verabschiedete Budget könnte so nicht über den Haufen geworfen werden; einer stetigen Finanzplanung stünde mit dieser Lösung nichts im Wege.

Ferner spricht sich die Finanzkommission einstimmig dafür aus, die Motion 2009/006 von Petra Schmidt als erfüllt abzuschreiben.

2.5 Gesetzesänderungen aufgrund von HRM2 (Kapitel 11)

Anfangs 2008 hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden verabschiedet (HRM2). Dieses ist für das kantonale Rechnungswesen mit der Revision vom 25. Juni 2009 des Finanzhaushaltsgesetzes umgesetzt worden. Für die Rechnungslegung in den Gemeinden steht die Umsetzung noch an.

Der Regierungsrat schlägt vor, die entsprechenden Vorschriften auf Verordnungsebene zu erlassen. Die Finanzkommission möchte jedoch bereits im Gesetz auf das neue Rechnungsmodell Bezug nehmen und die sinngemässe Formulierung des bisherigen Rechts wieder aufnehmen.

Einstimmig beantragt die Kommission, den § 165 Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

«Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über eine harmonisierte und transparente Rechnungslegung der Gemeinden. Für die Einwohnergemeinden orientiert er sich dabei am Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.»

Die beiden Adjektive «harmonisiert» und «transparent» entsprechen dem Modell HRM2. HRM2 wird jedoch bewusst nicht genannt, denn mit der Formulierung «Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren» gilt das aktuelle Modell; das Gesetz muss bei einer Änderung nicht angepasst werden.

Für die Finanzkommission – und auch gemäss den Vernehmlassungsantworten – ist es wichtig, dass die Bürgergemeinden mit ihrem bisherigen Modell weiterfahren können. Mit der Einschränkung im zweiten Satz auf die Einwohnergemeinden ist sichergestellt, dass die Bürger- und Bürgergemeinden zwar auch über ein transparentes Rechnungswesen verfügen müssen, aber nicht dazu verpflichtet werden, HRM2 zu übernehmen.

Binningen, den 17. August 2011

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung wird beschlossen.
2. Die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend Fusion etc. wird beschlossen.
3. Die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend Steuerrabatt wird beschlossen.
4. Die Motionen 2007/313, 2009/006 und 2009/188 werden abgeschrieben.
5. Das Postulat 2007/158 wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden beziehungsweise der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.

^{1bis} Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3

² ... In den Gemeinderat sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats wählbar.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.

§ 34k Absatz 2 Satz 1

"das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.

§ 36a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Einwohnergemeinde über.

¹ GS 24.293, SGS 180

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde einigt sich mit den Einwohnergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 39 Angehörige der Einwohnergemeinde

Angehörige der Einwohnergemeinde sind sämtliche Personen, die in ihr Niederlassung haben.

§ 40 Absatz 1 Ziffer 4

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

§ 47 Absatz 1 Ziffern 4^{bis}, 5, 11, 14, 17^{bis} und 18

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- 4^{bis}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;
5. Beschlussfassung über das Budget;
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
14. aufgehoben;
- 17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;

§ 48 Buchstabe b

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

- b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 61 Absatz 3

³ Der Gemeinderat kann bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Rücknahme ist unzulässig, wenn dadurch die Fristen gemäss den §§ 54 Absatz 3 oder 68 Absätze 4 oder 5 verletzt würden.

§ 67a Schlussabstimmung an der Urne

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

§§ 67a und 67b

Werden zu § 67b bzw. § 67c unnummeriert.

§ 70 Verwaltung und Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 70a Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von

- a. Verordnungen zu Gemeindereglementen;
- b. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Er ist zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sofern sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.

§ 70b Strafverhängung

¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde.

² Er verhängt die dort angedrohten Bussen und kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen.

³ Er kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

§ 77 Absatz 1

¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.

§ 81 Absätze 3^{bis}, 4 und 5

^{3bis} Mit Zustimmung des oder der Verzeigten kann die Busse in gemeinnützige Arbeit im Umfang von höchstens 50 Stunden umgewandelt werden.

⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70b Absatz 1 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

⁵ Aufgehoben.

§ 81a Bussenanerkennungsverfahren

¹ Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.

² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

§ 97

Aufgehoben.

§ 98 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

§ 99 Absätze 1 und 2

¹ Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde;
- b. prüft die Rechnungslegung der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

§ 100 Absatz 3

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf die Rechnungslegung beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 101 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Zwischentitel nach § 103

- c. Zusammengelegte Kontrollorgane

§ 103a Zusammenlegung

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

§ 104 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 125 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

§ 133 Absatz 1

¹ Jede Bürgergemeinde ist einer Einwohnergemeinde zugeordnet.

§ 134a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Bürgergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Bürgergemeinde zusammenschliessen, sofern die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Bürgergemeinde über.

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Bürgergemeinde einigt sich mit den Bürgergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 145 Absatz 1

¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.

Zusätzliche Bestimmung nach dem Zwischentitel Fünfter Abschnitt und vor dem Zwischentitel A:

§ 150a Haushaltsführung

Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

§ 152 Gebühren und weitere Abgaben

¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.

² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.

³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 157a Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Absätze 2 und 3

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche.

³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a. Budget,
- b. Sondervorlagen,
- c. Finanzkompetenzen,
- d. Nachtragskredite.

§ 157c Aufgaben- und Finanzplan

¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und

- a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,
- b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 158 Titel

Budget

§ 158 Absätze 1 und 3

¹ Der Gemeinderat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten.

Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist es allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgergemeinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.

§ 159 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe ungebundene Ausgaben im Budget beschlossen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für ungebundene Ausgaben Abstufungen je nach Ausgabenzweck vorsehen.

§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 4

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),

⁴ Aufgehoben.

§ 161 Absätze 1 und 3

¹ Soweit das Budget die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Kompetenz eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 162 Absatz 1

¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

a. Das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;

b. Das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;

c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

§ 162 Absätze 3 und 4

³ Aufgehoben.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

Abschnittstitel nach § 162

Aufgehoben.

§ 163

Aufgehoben.

§ 164 Absatz 3 Satz 2

... Sie ist in gleicher Weise wie das Budget mit Erläuterungen zu versehen und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 165 Rechnungslegung

¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über eine harmonisierte und transparente Rechnungslegung der Gemeinden. Für die Einwohnergemeinden orientiert er sich dabei am Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

§ 168a Finanzaufsicht

¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

- a. das Budget,
- b. die Jahresrechnung,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.

³ Die Bürgergemeinden, die Bürgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.

⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.

⁵ Der Regierungsrat

- a. eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt;
- b. ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.

§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 sowie Absatz 3

¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:

1. Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;

³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.

§ 175 Beschwerdefristen

¹ Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 1 ist wie folgt einzureichen:

- a. gegen die Rechtsakte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung,
- b. gegen die Rechtsakte der übrigen Organe der Gemeinden sowie der Zweckverbände und der Bürgerkorporationen innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses.

² Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- a. wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes,
- b. wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung,
- c. wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes.

§ 176a Aufschiebende Wirkung bei Beschwerden wegen mangelhafter Vorbereitung von Gemeindeversammlungen

Der Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie von der zuständigen Direktion auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe f

³ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- f. Gemeindeorgane und die ihnen unterstellten Amtsstellen,

III.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974³ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

² GS 29.677, SGS 175

³ GS 25.427, SGS 331

§ 62 Absatz 2 Satz 3

² ... Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

IV.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁴ wird wie folgt geändert:

§ 97 Absätze 1 und 2

Aufgehoben.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁴ GS 34.0637, SGS 640

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1 Ziffer 6

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

6. Festsetzung des Steuerfusses, der Steuersätze und der Steuerrabatte;

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung, Steuerfuss, Steuersätze und Steuerrabatte;

§ 158 Absätze 2 und 3

² An derselben Versammlung oder Sitzung sind auch der Steuerfuss und die Steuersätze der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und zu den Steuersätzen ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist es allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgergemeinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.

§ 164a Steuerrabatt

¹ Durch Gemeindereglement kann die Möglichkeit von Steuerrabatten eingeführt werden.

¹ GS 24.293, SGS 180

² Die Möglichkeit von Steuerrabatten umfasst die Kompetenz, nach Genehmigung einer Ertrags- und Aktivenüberschuss aufweisenden Jahresrechnung zu beschliessen,

- a. den Steuerfuss des laufenden Jahres zu reduzieren,
- b. die Steuersätze des laufenden Jahres bis tiefstens zum gesetzlichen Minimum zu reduzieren.

³ Die Steuerrabatte sollen in ihren finanziellen Auswirkungen den Ertragsüberschuss nicht übersteigen.

⁴ Die voraussichtliche finanzielle Auswirkung der Steuerrabatte ist der vorliegenden Jahresrechnung als Rückstellung zu belasten. Diese ist in der folgenden Jahresrechnung aufzulösen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident:

Der Landschreiber: